



STADT APPENWEIER

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

Bebauungsplan

„Wohnen am Rathausplatz“

Fassung zur Offenlage

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Wohnen am Rathausplatz“

Projekt-Nr.

20112

Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Interne Prüfung: UH 210223

Datum

15.10.2021



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	4
2.2.1 Pflanzen.....	4
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel	5
2.2.4 Amphibien.....	6
2.2.5 Reptilien.....	6
2.2.6 Fische und Rundmäuler.....	6
2.2.7 Käfer.....	7
2.2.8 Libellen	7
2.2.9 Schmetterlinge.....	7
2.2.10 Weichtiere.....	7
3. Fazit	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)	1
Abb. 2: Die unterschiedlichen Habitatstrukturen des Geltungsbereiches.....	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	8
Tab. 2: Maßnahmen zur Vermeidung von Betroffenheiten.....	8

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung des Betriebsgeländes der Firma Elektro Föll (Föll-Areal) in Appenweier.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,33 ha ein.



Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)
(Quelle Luftbild ESRI)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 03.12.2020 durch einen faunistischen Fachgutachter statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich umfasst das Gelände der Firma Elektro Föll (Flurstücke 27 und 27/2), welche sich am Ortsrand von Appenweier (Ortenauer Straße 22) befindet. Der Geltungsbereich ist durch das Vorhandensein von unterschiedlichen Strukturen gekennzeichnet. Im westlichen Bereich befindet sich eine - ehemals von Bäumen bestandene - Rasenfläche, welche durch einen lückigen Bewuchs gekennzeichnet ist. Am Rande der Fläche befindet sich zudem in geringem Umfang Ruderalvegetation. Der Rasenfläche vorgelagert befinden sich die Wohn- und Betriebsgebäude der Firma Föll.

An den Geltungsbereich grenzen in nördlicher und westlicher Richtung Kleingartenanlagen sowie Ackerflächen an, während in südlicher und östlicher Richtung Siedlungsbereiche angrenzen.

Die Bäume auf der Rasenfläche wurden erst vor wenigen Monaten (November 2020) entfernt. Der Wegfall der Bäume bedeutet eine Veränderung der Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen erfolgten auf Grundlage der derzeitigen Habitatstrukturen im Geltungsbereich.

Die Habitatstrukturen des Geltungsbereiches werden in Abb. 2 dargestellt.



Abb. 2: Die unterschiedlichen Habitatstrukturen des Geltungsbereiches
(Quelle: bhmp)

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten, einschließlich der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten, sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Für diese Arten ergeben sich im Plangebiet aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Bodens sowie der geringen Wertigkeit der Rasenfläche keine Lebensräume. Somit können die auf Moore und Gewässer angewiesenen Arten wie z. B. Bodensee-Vergissmeinnicht, Kleefarn, Liegendes Büchsenkraut, Sommer-Drehwurz, Sumpf-Siegwurz und Sumpf-Glanzkraut ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Vorkommen von sand-, acker- und waldbewohnenden Arten wie z. B. Sand-Silberscharte, Dicke Trespe, Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn nicht möglich.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf – ergeben sich nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der Nutzung, der daraus resultierenden Strukturarmut sowie der Nähe zum menschlichen Siedlungsbereich ist auszuschließen, dass die genannten Artengruppen, außer den Fledermäusen, essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben.

Für Fledermäuse bietet der Dachstuhl (Lagernutzung) eine potenzielle Quartiermöglichkeit. Der Dachstuhl weist am Übergang zum Wohngebäude einen offenen Bereich auf. Dieser ist jedoch dauerhaft unzugänglich verschlossen. Effektiv nutzbare Quartiermöglichkeiten in Form von Spalten oder Zugängen zu Dachstuhl oder anderen Bereichen des Gebäudes (u.a. an den Fassaden) können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bedeutende Leitstrukturen (z.B. weitläufige, miteinander verbundene Heckenstrukturen) sowie Höhlenbäume sind weder im Geltungsbereich noch in dessen unmittelbarer Umgebung vorhanden. Zudem ist von erheblichen Störungen durch die angrenzende Siedlungsbeleuchtung auszugehen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher trotz des geplanten Gebäudeabrisses mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Habitatpotenzial des Geltungsbereiches ist für Vögel insgesamt gering. Es ist vor allem mit ubiquitären Arten des Siedlungsraumes zu rechnen, die den Geltungsbereich sowie die angrenzenden Ackerbereiche und Gartenanlagen vornehmlich zur Nahrungssuche nutzen. Zudem bieten die Wohn- und Betriebsgebäude der Firma Elektro Föll für gebäudebrütende Arten (insb. Haussperling oder Hausrotschwanz) geeignete Habitatstrukturen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Wegfall einzelner Brutplätze allgemein weit verbreiteter Arten mit stabilen Beständen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet und daher – bei Vermeidung des Tötungsverbot durch Bauzeitenbeschränkungen – keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auslöst.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der in seinem Bestand stark abnehmende und daher in der Vorwarnliste geführte Haussperling an den Wohn- und Betriebsgebäuden zur Vogelbrutzeit Brutstätten errichtet. Geeignete Strukturen sind vor allem im Bereich des Dachtraufes am Betriebsgebäude vorhanden. Bei der Begehung konnte im Bereich der Dachbalken zudem Vogelkot festgestellt werden, was auf ehemalige Brutstätten von gebäudebrütenden Arten (insb. Haussperling oder Hausrotschwanz) schließen lässt.

Brutstätten von weiteren Gebäudebrütern der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten (bspw. Mauersegler oder Turmfalke) sind wegen der Lage des Plangebietes im Verbreitungsgebiet grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund der Beschaffenheit und Struktur der Gebäude vor Ort mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Durch den temporären Verlust einzelner Brutplätze wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für den Haussperling grundsätzlich nicht gefährdet. Eine Betroffenheit kann sich jedoch aus dem langfristigen Wegfall von geeigneten Brutplätzen ergeben. Um die ökologische Funktion dauerhaft zu erhalten, sind daher Maßnahmen zu treffen, um eine Betroffenheit des Haussperlings zu vermeiden.

Der Haussperling ist gegenüber anthropogenen Störungen weitestgehend tolerant und wenig anfällig. Auch hinsichtlich der Nistplatzwahl ist die Art besonders anpassungsfähig. Neu entstehende Nistmöglichkeiten in Gebäuden (v. a. Nischen und Höhlen) werden bei entsprechender Eignung von der Art schnell besetzt.

Neue Gebäude weisen für gewöhnlich vergleichsweise weniger Spalten und Nischen auf, die sich für den Haussperling als Brutstätten eignen. Am Neubau müssen daher Nistmöglichkeiten geschaffen werden, um das Habitatpotenzial und ggf. den Verlust von Brutplätzen vollumfänglich auszugleichen. Dies kann durch Anbringung von Nistkästen (Einzelnistkästen oder Koloniekästen) oder baulich integrierte Nistmöglichkeiten am/im Gebäude erreicht werden. Vorsorglich ist von einem Ausgleichsbedarf für 10 Brutpaare auszugehen.

Der Abriss der Bestandsgebäude muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Vorgaben zur Anbringung und Pflege der Nistkästen sind zu beachten (siehe Tab. 2).

Alternativ sind Erfassungen vorzunehmen, um den tatsächlichen Brutvogelbestand zu ermitteln. (siehe Tab. 1)

2.2.4 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien kann aufgrund fehlender Gewässer im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf – bestehen nicht.

2.2.5 Reptilien

Der Geltungsbereich weist entlang der Bestandsgebäude sowie im Bereich von Saumstrukturen ein geringes bis mittleres Habitatpotenzial für Mauereidechsen auf. Dies betrifft insbesondere die geschotterten Traufbereiche entlang eines Gebäudes in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereiches sowie im geringeren Maße die randliche Betoneinfassung der Rasenfläche und deren angrenzende Ruderalvegetation.

Ein Vorkommen weiterer prüfrelevanter Reptilienarten kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um die tatsächliche Nutzung durch Eidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kap. 3).

Alternativ zu den Untersuchungen können Eidechsen durch geeignete Vergrämußmaßnahmen im Vorfeld aus dem Baufeld vergrämt werden. Aufgrund der nur sehr kleinräumig vorhandenen Habitatstrukturen ist es zum Beispiel möglich, diese im Vorfeld händisch unter ökologischer Baubegleitung zu entfernen, sodass evtl. dort lebende Mauereidechsen in die umliegenden Grundstücke ausweichen. Aufgrund der geringen Anzahl der zu erwartenden Individuen sowie der guten Verträglichkeit von Mauereidechsen untereinander, ist davon auszugehen, dass die Tiere nach der Vergrämußung alternative besiedelbare Habitate im Umfeld finden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zumindest zeitweise gewahrt bleibt. So bietet sich als Ausweichhabitat z.B. der geschotterte Randbereich eines benachbarten Gebäudes (Eichenweg 12) an. Nach Neubebauung des Grundstückes ist eine schnelle Wiederbesiedlung des Grundstückes durch Mauereidechsen zu erwarten.

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im Geltungsbereich und auch nicht in dessen direkter Umgebung vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Geltungsbereich keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Geltungsbereich hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Diese sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Fazit

Im Zuge der Begehung wurde ein Habitatpotenzial für Vögel (hier Gebäudebrüter und insbes. Haussperling relevant) und Reptilien (hier Mauereidechse) festgestellt.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmender, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Brutvögel	3 Begehungen des Plangebiets - 3 x Erfassung von Gebäudebrütern (Beginn mit Sonnenaufgang)	März - Juni	März
Eidechsen	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April

Im vorliegenden Fall ist alternativ zu Kartierungen auch eine worst-case-Annahme des Vorkommens der o.g. Arten im Plangebiet denkbar, da eine tatsächliche Besiedlung sehr wahrscheinlich ist, die Betroffenheiten durch die geplante Bebauung sehr gut abschätzbar sind und es bewährte Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wirksamkeit für die relevanten Arten gibt (siehe Tab. 2).

Die worst-case-Annahme als Grundlage für die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Tab. 2: Maßnahmen zur Vermeidung von Betroffenheiten

V1	Bauzeitenbeschränkung	Haus Sperling
Alle baulichen Veränderungen (z.B. Abrissarbeiten) an den Bestandsgebäuden dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (Ende September bis Ende Februar) durchgeführt werden.		
V2	Nistmöglichkeiten für 10 Brutpaare	Haus Sperling
An den neu entstehenden Gebäuden müssen Nistmöglichkeiten für den Haus Sperling geschaffen werden. Dies kann durch Anbringung von Sperlingskästen (Einzelnistkästen oder Koloniekästen, Einfluglöcher ~ 28 – 32 mm Durchmesser) oder baulich integrierte Nistmöglichkeiten an den Gebäuden erreicht werden. Die Nistkästen sind in entsprechender Höhe (>2m) anzubringen. Ideal ist die Anbringung im Bereich des Daches, wo die Nistmöglichkeiten vor Witterungsbedingungen und Prädatoren weitestgehend geschützt sind. Die Nistkästen sind 1x jährlich außerhalb der Vogelbrutzeit zu reinigen, um deren Funktion langfristig gewährleisten zu können.		
V3	Vergrämung	Mauereidechse
Die wenigen für Mauereidechsen geeigneten und besiedelbaren Habitatstrukturen werden mit nach der Winterruhe zum Beginn der Aktivitätszeit im April schonend (kein Befahren der Flächen mit schwerem Gerät) - nach Möglichkeit händisch – unter ökologischer Baubegleitung entfernt. Dadurch wird gewährleistet, dass dort lebende Tiere aus dem Geltungsbereich abwandern und keine Gelege im Geltungsbereich angelegt werden.		
Aufgrund der geringen Anzahl der zu erwartenden Individuen sowie der guten Verträglichkeit von Mauereidechsen untereinander, ist davon auszugehen, dass die Tiere nach der Vergrämung alternative besiedelbare Habitate im Umfeld finden, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zeitweise gewahrt bleibt. So bietet sich als Ausweichhabitat z.B. der geschotterte Randbereich eines benachbarten Gebäudes (Eichenweg 12) an. Nach Neubebauung des		

Grundstückes ist eine schnelle Wiederbesiedlung des Grundstückes durch Mauereidechsen zu erwarten.

Sofern im Zuge der Beräumung der Fläche eine dichte Besiedlung durch Mauereidechsen festgestellt wird ist durch die ökologische Baubegleitung die Stellung eines Reptilienschutzzauns zu veranlassen um eine (Wieder-)Einwanderung von Mauereidechsen während der Bauphase zu verhindern.

Ökologische Baubegleitung